

Absenkung der Eingangsbesoldung war verfassungswidrig :-)

Beitrag von „chrisy“ vom 19. März 2019 22:27

Zitat von Flupp

Versteht jemand diese steuerrechtliche Anmerkung bzgl. der Fünftelungsregel?

Sagt aus, dass diese Rückzahlungen nicht nach dem (für uns günstigeren) gängigen/regulären Lohnsteuersatz versteuert wurden, sondern als "Sonderzahlung" mit dem dafür eigenen Steuersatz. Dies macht daher auch rund 40% Steuerabzug aus.